Europäisches Parlament
2024-2029

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0370

Änderungen des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments in Bezug auf die Stimmrechtsübertragung

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. November 2026 über den Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments zur Änderung des Beschlusses 2005/684/EG, Euratom zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments in Bezug auf die Stimmrechtsübertragung (2026/2052(INL) – 2026/0900(APP))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf Artikel 223 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 106a Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

– gestützt auf die Artikel 46 und 55 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A10-0270/2026),

A. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament das Verfahren eingeleitet hat, um eine Abstimmung mittels Stimmrechtsübertragung während der späten Schwangerschaft und der frühen Mutterschaft zu ermöglichen, indem es im November 2025 einen Legislativvorschlag[1] zur Änderung des dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments[2] (im Folgenden „Europäischer Wahlakt“)

---

1 Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. November 2025 zu der Änderung des Europäischen Wahlakts, die es Mitgliedern ermöglicht, während der Schwangerschaft und nach der Geburt mittels Stimmrechtsübertragung im Plenum abzustimmen (ABl. C, C/2026/1667, 22.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/1667/oj).

2 Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 (ABl. L 278 vom 8.10.1976, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1976/787(2)/2002-09-23).

angenommen hat;

B. in der Erwägung, dass der Rat im Mai 2026[3] entsprechende Änderungen des Europäischen Wahlakts angenommen hat, nachdem das Europäische Parlament im April 2026[4] seine Zustimmung zu den Änderungsentwürfen erteilt hatte;

C. in der Erwägung, dass sich das Europäische Parlament verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Änderungen des Beschlusses 2005/684/EG, Euratom des Europäischen Parlaments zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments[5] (im Folgenden „Abgeordnetenstatut“) in vollem Umfang mit den im Europäischen Wahlakt festgelegten Grundsätzen, nämlich Transparenz, Rechenschaftspflicht, Rückverfolgbarkeit, Rechtssicherheit und Integrität von Wahlen, im Einklang stehen;

D. in der Erwägung, dass diese Reform, auch wenn ihr Anwendungsbereich begrenzt ist, dennoch mit dem umfassenderen Engagement des Parlaments für die Gleichstellung der Geschlechter, Inklusivität und gleichberechtigte Teilhabe im Einklang steht und sicherstellt, dass die elterlichen Pflichten der politischen Vertretung und der Ausübung des Mandats nicht im Wege stehen;

E. in der Erwägung, dass Frauen bei der Wahl zum Europäischen Parlament 2024 einen Anteil von 38,53 % der gewählten Mitglieder ausmachten, während es bei der ersten Wahl zum Europäischen Parlament 1979 nur 16 % waren, bislang jedoch keine Modalitäten eingeführt wurden, um dafür zu sorgen, dass Mitglieder, die aufgrund einer Geburt nicht physisch im Plenarsaal anwesend sein können, trotzdem vertreten sind;

F. in der Erwägung, dass in den letzten Jahrzehnten zahlreiche parteiübergreifende Initiativen ergriffen wurden, um auf Lösungen zu drängen, die es schwangeren Mitgliedern und Mitgliedern, die vor Kurzem entbunden haben, ermöglichen, ihre elterliche

---

3 Beschluss (EU, Euratom) 2026/1296 des Rates vom 26. Mai 2026 zur Änderung des dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments (ABl. L, 2026/1296, 10.6.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2026/1296/oj).

4 Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. April 2026 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Änderung des dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments (P10_TA(2026)0124, noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

5 Beschluss 2005/684/EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (ABl. L 262 vom 7.10.2005, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2005/684/oj).

Verantwortung mit der Ausübung ihres Mandats zu verbinden;

G. in der Erwägung, dass Mitglieder des Europäischen Parlaments aus allen Fraktionen im Jahr 2023 eine Petition an die Präsidentin gerichtet haben, in der sie die offizielle Anerkennung des Elternurlaubs und Optionen für Fernabstimmungen und die Stimmrechtsübertragung fordern;

1. ist der Ansicht, dass die Einführung einer Stimmrechtsübertragung für Mitglieder drei Monate vor dem geschätzten Geburtsdatum des Kindes und sechs Monate nach der Geburt die demokratische Vertretung stärkt und sicherstellt, dass die Mitglieder ihr Mandat uneingeschränkt ausüben können;

2. ist der Ansicht, dass diese Reform die Gleichstellung der Geschlechter und die Inklusion im Europäischen Parlament vorantreiben wird, indem es mehr Frauen ermöglicht wird, bei der Wahl zum Europäischen Parlament zu kandidieren, und das Geschlechtergleichgewicht im Europäischen Parlament verbessert wird;

3. ist der Ansicht, dass eine gezielte Überarbeitung des Abgeordnetenstatuts erfolgen sollte, damit die Mitglieder drei Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin des Kindes und sechs Monate nach der Geburt ihr Stimmrecht im Plenum einem anderen Mitglied ihrer Wahl übertragen können;

4. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Änderung des Europäischen Wahlakts im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften zu billigen und alle sonstigen erforderlichen Verfahren abzuschließen, um die Einführung einer Stimmrechtsübertragung im Europäischen Parlament so bald wie möglich zu ermöglichen;

5. nimmt den als Anlage beigefügten Entwurf einer Verordnung an;

6. beauftragt seine Präsidentin, den als Anlage beigefügten Entwurf einer Verordnung gemäß dem Verfahren nach Artikel 223 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

ANLAGE ZU DER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Entwurf

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zur Änderung des Beschlusses 2005/684/EG, Euratom zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments in Bezug auf die Stimmrechtsübertragung

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 223 Absatz 2,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a Absatz 1,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Zustimmung des Rates,

nach Stellungnahme der Kommission,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Möglichkeit für Mitglieder des Europäischen Parlaments, Mutterschaftsurlaub zu nehmen und ihr Mandat gleichzeitig wirksam auszuüben, sollte die Teilhabe von Müttern an der Politik erleichtern und sowohl zur Gleichstellung der Geschlechter im Europäischen Parlament als auch zu einer wirksamen demokratischen Vertretung beitragen.

(2) Durch die Einführung eines Systems, um im Plenum des Europäischen Parlaments mittels Stimmrechtsübertragung abzustimmen, haben die Mitglieder die Möglichkeit, ihr Mandat in der Zeit bevor und nachdem sie ein Kind zur Welt bringen uneingeschränkt auszuüben, wenn sie es wünschen.

(3) Artikel 6 Absatz 1 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments, der dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates[1]

---

[1] Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 (ABl. L 278 vom 8.10.1976, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1976/787(1)/oj).

angefügt ist (im Folgenden „Europäischer Wahlakt“), sieht vor, dass die Mitglieder ihre Stimmen einzeln und persönlich abgeben. Im Mai 2026 wurde ein Beschluss zur Änderung des Europäischen Wahlakts[2] angenommen, um eine Ausnahme von der einzeln und persönlich vorzunehmenden Abgabe der Stimme vorzusehen, die es bestimmten Mitgliedern unter bestimmten streng eingegrenzten Umständen ermöglicht, ihre Stimme von einem anderen Mitglied abgeben zu lassen, das als Bevollmächtigter agiert.

(4) Da Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses 2005/684/EG, Euratom des Europäischen Parlaments[3] (im Folgenden „Abgeordnetenstatut“) Artikel 6 Absatz 1 des Europäischen Wahlakts vollständig übernimmt, sollte Artikel 3 des Abgeordnetenstatuts geändert werden, um dieselbe Ausnahmeregelung wie in Artikel 6 des Europäischen Wahlakts (Stimmrechtsübertragung) wiederzugeben. Es sollten auch allgemeine Bedingungen festgelegt werden, unter denen diese Ausnahmeregelung durch detaillierte Regelungen in der Geschäftsordnung umgesetzt werden sollte, und unter denen die Einhaltung der Grundsätze der Transparenz, der Rechenschaftspflicht, der Rückverfolgbarkeit, der Rechtssicherheit und der Integrität von Wahlen sichergestellt wird.

(5) Im Interesse der Rechtssicherheit sollte klargestellt werden, dass Abstimmungen mittels Stimmrechtsübertragung ausschließlich in Plenartagungen Anwendung finden sollten und dass Stimmrechtsübertragungen auf die für die Abstimmungen im Parlament erforderlichen Quoren, Schwellenwerte und Mehrheiten angerechnet werden sollten.

(6) Um Rechtssicherheit und Integrität von Wahlen zu gewährleisten, sollte die Stimmrechtsübertragung auf freiwilliger Basis erfolgen und widerrufen werden können. Der Widerruf der Stimmrechtsübertragung sollte innerhalb einer angemessenen Frist vor Beginn der Abstimmung möglich sein, auch um den benannten Bevollmächtigten zu ändern.

(7) Um die Rückverfolgbarkeit und Rechenschaftspflicht bei der Abstimmung zu gewährleisten, sollte es den Mitgliedern untersagt sein, mehr als eine Stimmrechtsübertragung gleichzeitig auszuüben.

---

[2] Beschluss (EU, Euratom) 2026/1296 des Rates vom 26. Mai 2026 zur Änderung des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments im Anhang zum Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 (ABl. L, 2026/1296, 10.6.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2026/1296/oj).

[3] Beschluss 2005/684/EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (ABl. L 262 vom 7.10.2005, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2005/684/oj).

(8) Um die Anforderungen an die Transparenz zu erfüllen, sollten die Namen sowohl des abwesenden Mitglieds als auch des als Bevollmächtigten agierenden Mitglieds im Protokoll eindeutig vermerkt werden, und in diesem Protokoll sollten die von der Bevollmächtigten abgegebenen Stimmen eindeutig angegeben sein.

(9) Um Rechenschaftspflicht, Integrität, Rückverfolgbarkeit und Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollten alle durch einen Bevollmächtigten abgegebenen Stimmen überprüfbar und korrigierbar sein, wie dies bereits bei anderen Abstimmungen der Fall ist. Streitigkeiten über eine von einem Bevollmächtigten abgegebene Stimme sollten weder deren Gültigkeit noch die Gültigkeit der Abstimmungsergebnisse beeinträchtigen.

(10) Das Abgeordnetenstatut sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments wird folgender Absatz angefügt:

„3. Abweichend von Absatz 1 kann ein Mitglied, das schwanger ist oder ein Kind zur Welt gebracht hat, sein Stimmrecht einem anderen Mitglied übertragen, das während eines Zeitraums von höchstens drei Monaten vor der voraussichtlichen Geburt des Kindes und von höchstens sechs Monaten nach der Entbindung als Bevollmächtigter agiert.

Die Einzelheiten der Ausnahmeregelung werden in der Geschäftsordnung festgelegt und unterliegen folgenden allgemeinen Bedingungen:

a) die Stimmrechtsübertragung gilt ausschließlich für Plenartagungen;

b) die Stimmrechtsübertragung erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis und kann jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist vor der Abstimmung widerrufen werden;

c) kein Mitglied darf zu einem bestimmten Zeitpunkt mehr als ein übertragenes Stimmrecht innehaben;

d) sowohl der Name des Mitglieds, das sein Stimmrecht überträgt, als auch der Name des Mitglieds, das das übertragene Stimmrecht ausübt, werden in das Sitzungsprotokoll aufgenommen, und in den veröffentlichten Abstimmungsergebnissen sind die durch einen Bevollmächtigten abgegebenen Stimmen deutlich zu kennzeichnen;

e) das Mitglied, das sein Stimmrecht überträgt, wird bei der Feststellung der Quoren, Schwellenwerte und Mehrheiten, die für die Abstimmungen im Parlament erforderlich sind, mitgezählt;

f) ein etwaiger Widerspruch des bevollmächtigenden Mitglieds gegen eine durch Stimmrechtsübertragung erfolgte Stimmabgabe hat weder einen Einfluss auf deren Gültigkeit noch auf das Abstimmungsergebnis;

g) Berichtigungen der durch Stimmrechtsübertragung erfolgten Stimmabgaben sind unter den gleichen Bedingungen und in der gleichen Weise möglich wie bei ohne Stimmrechtsübertragung abgegebenen Stimmen, beeinflussen jedoch weder die Gültigkeit der Stimmabgabe noch das Abstimmungsergebnis.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag nach dem Tag, an dem die letzte Mitteilung gemäß Artikel 2 des Beschlusses (EU, Euratom) 2026/1296 des Rates vom 26. Mai 2026 zur Änderung des dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments eingegangen ist, in Kraft.

Geschehen zu … am …

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin